

wendige Zusammenarbeit zwischen den Partnern erfordert jedoch, daß der sozialistische Einzelhandelsbetrieb vor einem Rückgriff auf die Kautionshandlung mit dem Kommissionshändler den Anlaß zu einer solchen Maßnahme und die Möglichkeit berät, wie seine Forderung eventuell auch anders beglichen werden kann. Das ist schon deshalb zweckmäßig, weil die Kautionshandlung auch wieder auf den vereinbarten Stand gebracht werden muß.

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe bei Minusdifferenzen ihre Forderungen durch eine entsprechende Kürzung der Provision einziehen⁴. Dieses Verfahren, dem die Bestimmungen des BGB über die Aufrechnung zugrunde liegen (§§ 387 ff.) wurde als zulässig angesehen. Das Präsidium des Obersten Gerichts hat demgegenüber in seinem Beschluß zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern vom 27. Juli 1965 (NJ 1965 S. 519) die Auffassung vertreten, daß es unzulässig ist, wenn Handelsbetriebe „einen nicht durch strafbares Verhalten des Kommissionshändlers entstandenen Inventurfehlbetrag aus seiner Provision und nicht aus der Kautionshandlung tilgen. Dieser Orientierung ist m. E. zuzustimmen.

Entsprechend dem Zweck der Kautionshandlung soll der sozialistische Einzelhandelsbetrieb dann auf sie zurückgreifen können, wenn ein Fehlbetrag entstanden ist und andere Vereinbarungen über seine Deckung zwischen den Partnern nicht zustande kommen. Solche Verein-

⁴ Vgl. Neumann, „Zu den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern“, NJ 1964 S. 721 und OG, Urteil vom 24. September 1963 — 4 Zst 7/63 — NJ 1963 S. 799; vgl. dazu auch die Urteilsanmerkung von Buchholz in NJ 1963 S. 382 f.

Tr&CfCH. des Cirbeits- und Qesundheitssdiutzes

HANS SCHULTZ und DIETER SIMON, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Täter, Motive und Ursachen von Arbeitsschutzverletzungen im Braunkohlenbergbau

Durch eine bessere Anleitung der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt und die Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes wurde in letzter Zeit erreicht, daß der äußere Ereignisverlauf bei strafbaren Verstößen gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes exakter aufgeklärt wird. Das wird durch Untersuchungen im Bereich des Braunkohlenbergbaus bestätigt¹. Sie ergaben aber zugleich, daß es erforderlich ist, gründlicher die Täterpersönlichkeit zu erforschen und genauer festzustellen, welche Rechtspflichten verletzt wurden und welche Motive und Ursachen den Handlungen zugrunde lagen². Die Erkenntnisse hieraus werden es ermöglichen, Maßnahmen zur Bekämpfung dieser spezifischen Kriminalität einzuleiten und zur „Förderung der freiwilligen und bewußten Disziplin der Werktätigen und des Verantwortungsbewußtseins der Bürger für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ beizutragen³.

Die Untersuchungen zeigten ferner, daß von einzelnen Staatsanwälten — teilweise bedingt durch die Aneignung einseitiger ökonomischer Kenntnisse bei nicht gleichzeitiger, auf hohem Niveau stehender fachlich-

¹ Untersucht wurden alle Straftaten aus den Jahren 1963/1964, denen Arbeitsschutzverletzungen zugrunde lagen. Verwendet wurden ferner Analysen zu derartigen Straftaten in den drei WB Braunkohle für das Jahr 1965.

² Vgl. Streit, „Die nächsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1966 S. 65 ff. (67).

³ Vgl. Sorgenicht, „Unser sozialistisches Recht — Beispiel für das künftige demokratische Deutschland“, NJ 1966 S. 370 f.

barungen sind an sich zweckmäßig, weil dann das festgelegte Verhältnis zwischen Warenbestand und effektiver Kautionshöhe nicht beeinträchtigt wird. Kann aber keine Einigung über eine Tilgung der Forderung des Einzelhandelsbetriebes in anderer Weise erreicht werden, so ist zunächst auf die Kautionshandlung zurückzugreifen. Die Provision entwickelt sich dagegen im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung ihrer Höhe in Übereinstimmung mit der Umsatzentwicklung immer mehr zu einer Form, die dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Leistung der Kommissionshändler gerecht wird. Die einseitige Aufrechnung von Forderungen aus Minusdifferenzen gegen die Forderung auf Provision kann dem aber u. U. entgegenwirken. Darauf sollte vor allem dann Rücksicht genommen werden, wenn der Fehlbetrag nicht durch strafbare Handlungen des Kommissionshändlers entstanden ist.

Trotzdem kann die Aufrechnung gegen die Forderung auf Provision nicht generell ausgeschlossen werden. So könnten in Beziehung auf den Schutz des sozialistischen Eigentums bedenkliche Folgen eintreten, wenn z. B. die Kautionshandlung erheblich gemindert würde und es unmöglich ist, sie sofort wieder aufzufüllen. Kann der Kommissionshändler nur ratenweise die Kautionshandlung wieder auf den alten Stand bringen, so bestehen m. E. keine Bedenken, wenn die Forderung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes ganz oder teilweise direkt durch eine angemessene Kürzung der Provisionszahlungen befriedigt wird. Auch für die Lösung dieser Probleme ist die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Kommissionshändler und der Interessen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen der entscheidende Maßstab.

juristischer Weiterbildung⁴ — falsche Ansichten über den Arbeitsschutz übernommen wurden, die in den vielfältigsten Formen in einigen Betrieben vertreten werden und die Erforschung der Wahrheit im Strafprozeß hemmen.

So wird z. B. in einer Analyse über tödliche Arbeitsunfälle erklärt, „daß die Hauptursachen, die zu Unfällen führten, in der zum Teil nicht zu überbietenden Leichtsinnigkeit der einzelnen geschädigten Personen zu suchen sind“. Eine derartige Auffassung, noch dazu als Hauptursache bezeichnet, orientiert falsch, weil von vornherein davon ausgegangen wird, daß eine Verletzung rechtlicher Pflichten durch leitende Mitarbeiter der Betriebe und der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen nicht vorliegt und deswegen nicht untersucht zu werden braucht.

Eine andere, nicht minder schädliche Auffassung hinsichtlich der Ursachen von Arbeitsschutzverletzungen kommt z. B. darin zum Ausdruck, daß behauptet wird, keiner der Kollegen habe den „persönlichen Mut“ aufgebracht, die verantwortlichen Gewerkschaftsorgane über die arbeitsschutzwidrige Arbeit zu informieren. In einem konkreten Fall soll der Arbeitsschutzverantwortliche von einem Bohrzeugführer ständig Arbeitsschutzverletzungen „erzungen“ haben. Hier wird verkannt, daß es darum ging, aufzudecken, warum der Arbeitsschutzverantwortliche so auftreten konnte.

Aber auch dann, wenn ökonomische Grundsätze oder

⁴ Vgl. Streit, a. a. O.